



Vorlage zum Beschluss Nr. 798/19

Vorlage wurde ohne Änderungen am **05.03.2019** zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am/..... abgelehnt; Vorlage wurde am/..... zurückgezogen

1. Bezeichnung der Beschlussvorlage	Änderung der Förderung für das Jugendzentrum im Grundzentrum Bleicherode
2. Einreicher	Der Landrat
3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	§11 SGB VIII §12 Thür KJHAG §16 Förderung der Jugendarbeit, Thür KJHAG Richtlinie Örtliche Jugendförderung 1.3.1 a)
4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	BV 576/17 des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2017
5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Jugendhilfeausschuss 11.12.2018 (BV 763/18) Jugendhilfeausschuss 05.03.2019
6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	Juristische Beratung innerhalb des Fachbereiches
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen auf die Ausreichung der Mittel im Rahmen der „Örtlichen Jugendförderung“. Diese Erhöhung wurde in der Prioritätenliste des Jugendförderplanes (S. 76) bereits als Möglichkeit festgelegt und wird aus den hierfür bereits geplanten und eingeworbenen Mitteln finanziert.
8. Welche Terminstellung ist zu beachten?	01.01.2019
9. Öffentlichkeitsstatus	Ja
10. Verteiler	Mitglieder des JHA; Verwaltung FB Jugend; FB Finanzen, Rechnungsprüfungsamt
11. Stichwort	Änderung Förderung Jugendzentrum Bleicherode

Beschlussvorlage Nr. **798/19**

Änderung der Förderung für das Jugendzentrum im Grundzentrum Bleicherode

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt:

- 1. Gemäß Antrag der Stadt Bleicherode (im Folgenden ab 01.01.2019 Landgemeinde Bleicherode) vom 19.12.2018 und der hierfür zugrundeliegenden Fördermöglichkeit des Jugendförderplanes 2018 – 2022 wird der erhöhten Förderung des Jugendzentrums im Grundzentrum Bleicherode von insgesamt nunmehr 0,75 VbE zugestimmt.**
- 2. Die bisherige Förderung von 0,5 VbE in Höhe von 24.000,00 € wird somit um zusätzliche 0,25 VbE in Höhe von 12.000,00 € auf die neue maximale Fördersumme von 36.000,00 € für 0,75 VbE erhöht.**
- 3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist, dass die Landgemeinde Bleicherode ihren gemäß dem Jugendförderplan aufzubringenden Eigenanteil von 30 % der Gesamtkosten ebenfalls entsprechend von bisher 10.286,00 € auf 15.429,00 € erhöht.**
- 4. Die Verwaltung wird aufgefordert, diese Änderungen in den hierzu vorliegenden Verträgen mit der Landgemeinde Bleicherode und dem Träger „Horizont e.V.“ vorzunehmen.**

Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2018 wurde der Förderwunsch der Landgemeinde Bleicherode und die durch das Sachgebiet Jugendpflege wahrgenommenen Bedarfe der Jugendlichen vorgestellt. Durch entsprechende Belege (Gästelisten, Mitwirkung am ESF-Projekt: better together) und einer Vielzahl an fachlichen Rücksprachen und beobachtbarer Aktivitäten wurde dabei deutlich, dass der Treff mit teilweise mehr als 70 täglichen Besuchern überproportional stark besucht ist. Junge Menschen aus ganz unterschiedlichen sozialen Milieus besuchen den Treff. Insbesondere die Gäste mit hohen Armutsrisiken, Bildungsbenachteiligungen/-brüche und teilweise sehr starken familiären Belastungen und weiterer sozialpädagogischer Erfordernisse stellen hohe Anforderungen an die Betreuung des Jugendtreffs durch eine Fachkraft der Sozialen Arbeit.

Das durch den Jugendförderplan angestrebte Konzept der umfänglichen Selbstverwaltung mit einer Beratung und Aufsicht durch eine Fachkraft wird weiter angestrebt, kann aber unter diesen Nutzungsbedingungen nur teilweise umgesetzt werden.

Mit einem positiven Beratungsergebnis hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung in seiner Sitzung vom 11.12.18 beauftragt, die vorliegende Beschlussfassung und eine Änderung der Verträge gemäß dem Jugendförderplan vorzubereiten.

Grundlage für diesen Maßnahmeschritt ist die Priorität 5 der Prioritätenliste im Jugendförderplan 2018 - 2022 (S.76):

„Stärkung der Jugendzentren in den Grundzentren in Form der Übernahme von weiteren Stellenanteilen (bis zu 0,25 VbE je Jugendzentrum)“

Diese Priorität kann umgesetzt werden, da im Rahmen der Gesamtfinanzierungsplanung der Örtlichen Jugendförderung die hierfür nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

Jendricke
Landrat

Abstimmungsergebnis

anwesende Stimmberechtigte: 10

dafür: 10

dagegen: 0

Stimmenthaltung: 0

Beschluss wurde am 05.03.2019 bestätigt.

**Scharff
Vorsitzender**